

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Berlin, 8. November 2013

Erwartungen der Diakonie Deutschland an ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen

Die uneingeschränkte, gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Ausbau einer inklusiven Infrastruktur ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung aller Politikfelder.

Die Bundesregierung hat anlässlich des Fiskalpakts zwischen Bund und Ländern im Juni 2012 für die nächste Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen angekündigt, mit dem die rechtlichen Vorschriften der Eingliederungshilfe in der bisherigen Form abgelöst werden sollen. Entgegen der bisherigen Debatte zur Eingliederungshilfestrukturereform im SGB XII und der Forderung nach einem Bundesteilhabegeld aus 2004 hat sich damit der Reformrahmen verändert. Es sind fachlich konzeptionelle Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz zu formulieren, die die Rechte der Menschen mit Behinderungen stärken, ihre Selbstbestimmung und ihre Teilhabe in den Mittelpunkt stellen.

Selbstbestimmte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ermöglichen!

Die Leitidee der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist umzusetzen. Ein selbstbestimmtes Leben und gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen müssen durch ein einheitliches Leistungsrecht gewährleistet werden.

Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen neu strukturieren!

Menschen mit Behinderung dürfen nicht länger aufgrund ihrer Behinderung lebenslang von Leistungen der Sozialhilfe abhängig sein. Deshalb müssen die Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe, in Anlehnung an die UN-BRK, in einem Leistungsrecht neu strukturiert werden. Die Eingliederungshilfe muss aus der Sozialhilfe des SGB XII und damit aus dem Fürsorge- und Bedürftigkeitsprinzip herausgelöst werden.

Teilhabeleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen gewähren!

Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Zukünftige Teilhabeleistungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs sind unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewähren. Dies bedeutet, dass

weder der Leistungsberechtigte noch seine Ehepartnerin/sein Ehepartner und/oder Angehörige mit Einkommen und Vermögen zu den Teilhabeleistungen herangezogen werden ¹

Begriff der Behinderung neu fassen!

Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Nach diesem erweiterten sozialen Behindertenbegriff der UN-BRK hat sich das künftige Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung auszurichten.

Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen individuell ausgestalten!

Teilhabe ist ein Menschenrecht. Unabhängig von Art, Umfang und Schwere der individuellen Behinderung und ohne gesetzliche Altersgrenze muss der jeweilige individuelle und ggf. lebenslange Teilhabebedarf von Menschen mit Behinderungen gedeckt und durch einen Rechtsanspruch gewährleistet werden.

Qualifizierte unabhängige Beratung ermöglichen!

Menschen mit Behinderungen brauchen kostenlose, unabhängige und qualifizierte Beratung, die ihren Interessen verpflichtet ist und sie in der Umsetzung ihrer Rechtsansprüche unterstützt. Sie kann vor, während und nach der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden. Eine Anrechnung der Beratungsleistungen zu Lasten anderweitiger Teilhabeleistungen ist auszuschließen. Menschen mit Behinderungen müssen sich den Anbieter der Beratungsleistung aussuchen können. Die Beratung muss gut erreichbar sein und unterschiedliche Beratungsformen wie z. B. die aufsuchende Beratung vorsehen.

Kriterien zur Feststellung von Behinderung und Bedarf vereinheitlichen!

Die Feststellung der Behinderung und des Teilhabebedarfs eines Menschen muss auf der Grundlage der *International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)* erfolgen. Eine ICF basierte Sichtweise definiert Behinderung nicht als reine Funktionseinschränkung, sondern berücksichtigt die Wechselwirkungen von funktionellen Beeinträchtigungen und Kontextfaktoren. Für die Bedarfsfeststellung sind bundesweit geltende fachliche Kriterien und einheitliche Verfahrensregeln festzulegen. Eine Aufgabentrennung der Beratung bzw. Bedarfsermittlung von der Kosten- bzw. Systemsteuerung ist vorzusehen.

Personenzentrierung und Sozialraumorientierung stärken!

Der Mensch muss im Feststellungsverfahren im Mittelpunkt stehen. Sein individueller Sozial- und Lebensraum ist zu berücksichtigen. Sein Wunsch- und Wahlrecht, sein Selbstbestimmungsrecht und die persönliche Lebensplanung sind Grundlage eines partizipativen Verfahrens. Unabhängig von der jeweils individuellen Behinderung ist ein barrierefreies und inklusives Gemeinwesen zu fördern und anzustreben. Dafür sind strukturelle Voraussetzungen im Sozialraum zu schaffen und eine Verankerung von sozialraumbezogenen und infrastrukturellen Aspekten und Maßnahmen in einem Bundesleistungsgesetz zu berücksichtigen.

Offenen Leistungskatalog sicher stellen!

Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sind individuell, bedarfsdeckend sowie gleichrangig neben anderen Sozialleistungen zu erbringen. Dies setzt einen offenen und flexiblen Leistungskatalog, mit Leistungen zur personenbezogenen Teilhabe, Beratungs- und Koordinationsleistungen voraus. Sämtliche

¹ Noch offen ist die Frage, inwieweit bei sehr hohem durchschnittlichen Einkommen bzw. Vermögen hiervon abgewichen werden sollte.

Leistungen sind je nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes als Geld- oder Sachleistung zu erbringen.

Angemessene Finanzierung sichern!

Die Bedarfsbemessung, die Vergütung von Leistungen und die Planung von Angebotsstrukturen dürfen nicht voneinander entkoppelt werden. Es ist sicher zu stellen, dass die ermittelten Bedarfe in angemessener Höhe finanziert und nicht nach Kassenlage der Leistungsträger bemessen werden. Unabhängig vom Wohnort des Menschen mit Behinderung sind neben direkten Leistungen auch indirekte Leistungen nebst der hierfür anfallenden angemessenen Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten verbindlich zu refinanzieren. Unabhängig davon, ob Menschen mit Behinderungen allein oder in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, müssen neben den Fachleistungen die Kosten der Unterkunft vollumfänglich anerkannt werden.

Schiedsstellenfähigkeit erweitern!

Die derzeitige Regelung zur Schiedsstellenfähigkeit ist unzureichend. Die Schiedsstellenfähigkeit sämtlicher Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen ist zwingend zu regeln.

Ausführung des Bundesleistungsgesetzes wohnortnah gestalten!

Die Ausführung des Bundesleistungsgesetzes muss durch Leistungsträger erfolgen, die flächendeckend eine wohnortnahe und sozialraumorientierte Leistungserbringung gewähren können. Hierzu gehört neben einer niedrighschwelligen, guten räumlichen Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderungen auch die ausreichende Ausstattung der Behörde mit entsprechend qualifiziertem Personal. Darüber hinaus muss eine entsprechende Anbieterstruktur gewährleistet sein.

Zusammenhang mit anderen Sozialgesetzbüchern herstellen!

Das Bundesleistungsgesetz darf nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr sind der Zusammenhang und die Abgrenzung zu den weiteren Leistungsgesetzen herzustellen, die für Menschen mit Behinderungen elementar sind. Dies betrifft vor allem die Leistungsgesetze SGB XI, SGB VIII, SGB V und SGB III.

Gelingende Inklusion, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedarf zusätzlicher Ressourcen. Eine stärkere Beteiligung des Bundes sollte sich nicht allein auf seine Entscheidungskompetenzen in der Steuer- und Finanzpolitik beschränken, sondern auch eine stärkere Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung zur Folge haben. Die Länder und Kommunen sind, angesichts eines Bundesleistungsgesetzes gefordert, Inklusion als Querschnittsaufgabe in einer vernetzten Sozialplanung zu verankern.

Berlin, 8.11.2013

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband